

**Anerkennung der gemeinnützigen Gesellschaft mit
beschränkter Haftung KinderReich gGmbH als Träger der freien
Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14444

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.05.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) befasst (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014) und das Sozialreferat beauftragt zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Nach rechtlicher Prüfung kam das Sozialreferat zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 00014, Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 03.02.2015).

Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf. Dies ist in München seit 2014 Praxis.

Der Antrag (Anlage 1) zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung KinderReich gGmbH ist am 26.09.2018 beim Stadtjugendamt München gestellt worden.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist München. Sie übt ihre Tätigkeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 1 SGB VIII:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe i. S. des § 1 SGB VIII
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Gesellschaftsstruktur

Der Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Anlage 2) vom 06.03.2015 liegt vor. Der Träger ist im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen und ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine Tochtergesellschaft der Fundacion Arenales, Madrid. Die Fundacion betreibt Kindergärten, Grundschulen und Gymnasien in Spanien, USA, Japan, Bulgarien und Angola. Die Gesellschaft wird von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer aus Spanien geführt. Dieser wird durch drei Einzelprokuristen in Deutschland vertreten.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung KinderReich gGmbH führt seit September 2017 einen Betrieb von einer Kindertagesstätte im Bereich der Kindertagesbetreuung gem. § 22 SGB VIII in München. Die Kindertagesstätte Zugspitze ist in Sendling und umfasst derzeit 72 Plätze für Kinder mit und ohne Behinderung, zwei Kindergartengruppen (drei bis sechs Jahre) und zwei Krippengruppen (null bis drei Jahre). Davon sind 48 Plätze für Kinder über drei Jahre bis zur Einschulung und 24 Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Der Träger beabsichtigt in den nächsten Jahren weitere Kindertagesstätten sowie Schulen in Deutschland aufzubauen und zu betreiben. Die zu gründenden Bildungseinrichtungen sind laut Trägerkonzept weder staatlich noch kirchlich gebundene Einrichtungen. Der Träger benötigt die Anerkennung für eine Eröffnung einer Kita in Köln, da Köln hierfür eine von der Landeshauptstadt München ausgesprochene Anerkennung benötigt. Köln macht eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zur Voraussetzung für öffentliche (finanzielle) Förderungsmaßnahmen.

2.2.1 Stellungnahmen aus den Fachbereichen der Landeshauptstadt München Stellungnahme Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung KinderReich gGmbH arbeitet auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Ziel in der pädagogischen Arbeit ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie Familie, Integration und qualitative, ganzheitliche Bildung auf Basis christlicher Werte. Die Einrichtung des Trägers steht Familien aller Konfessionen, Nationalitäten, Schichten und Herkunft offen.

Der Träger orientiert sich am Leitfaden des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und wendet ansatz- und situationsorientierte Pädagogik an. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit Behinderung erfolgt auf Grundlage eines individuellen Förderplans und wird in das pädagogische Angebot der Einrichtung integriert. Die KinderReich gGmbH fördert Mehrsprachigkeit. So ist in jeder Gruppe der Kindertagesstätte Zugspitze eine spanisch sprechende Erzieherin eingesetzt. Die englische Sprache wird in verschiedenen Projekten den Kindern angeboten.

Ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit der KinderReich gGmbH ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern. Der Träger begrüßt aktive Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern in der Einrichtung. Ferner bietet die KinderReich gGmbH Kurse für Eltern in Zusammenarbeit mit dem Institut für Elternbildung (Träger des Instituts für Elternbildung ist die Verwaltungsgesellschaft Elternbildung e. V. in Düren.) an.

Die Einzelprokuristen sind hinsichtlich des konkreten Vorgehens bei Kindeswohlgefährdung durch die Fachabteilung des Stadtjugendamtes beraten worden. Zugleich ist der Träger an der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz interessiert und möchte dazu fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Der Träger bietet Kindern in ihrer Einrichtung Selbstbehauptungstraining durch externe Trainer oder Institute wie Amyna e. V. an und vermittelt ihnen, wie sie sich in Situationen, in denen sie nicht zurechtkommen, Hilfe holen können.

Stellungnahme Referat für Bildung und Sport (RBS), Zuschusswesen

Der Träger hat per Bescheid vom 06.09.2017 die Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit insgesamt 72 Plätzen.

Davon sind:

24 Plätze für Kinder unter drei Jahren

48 Plätze für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung

Die Einrichtung hat am 04.09.2017 eröffnet.

Im Bewilligungszeitraum 2017 gab es keine besonderen Auffälligkeiten. Die Zusammenarbeit mit der Trägervorteilerin war bisher gut.

Im Juli 2018 teilte die Trägervorteilerin mit, dass in der Einrichtung das Personal

knapp sei.

Inwieweit sich dies auf die BayKiBiG-Förderung auswirken wird, wird sich erst mit der Endabrechnung 2018, nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes 2018, zeigen.

Die Träger haben bis 30.04. des Folgejahres Zeit, die Endabrechnung elektronisch zu übermitteln. Bis zur fristgemäßen Ablieferung der Sitzungsvorlage gemäß AGAM (25.04.2019) lag diese Endabrechnung noch nicht vor. Sollten nach der Ablieferung der Sitzungsvorlage Gründe auftreten, die Auswirkungen auf die BayKiBiG-Förderung hätten, wird die Verwaltung den Stadtrat entsprechend informieren.

Inwieweit die im Abrechnungsprogramm (KiBiG.web) eingetragenen Daten korrekt sind, insbesondere bezüglich des Vorliegens aller Personalanerkennungen, kann von der Geschäftsstelle Zuschuss ohne Prüfung der entsprechenden Belege nicht beurteilt werden.

Bezüglich der Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Vereins gibt es bisher keine Beanstandungen.

2.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verein leistet seine Tätigkeit durch den Einsatz von pädagogischem Fachpersonal und Ergänzungspersonal gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Im Falle eines krankheitsbedingten Personalausfalls arbeitet der Träger mit Springerinnen und Springer.

2.2.3 Finanzierung

Die Einrichtung wird durch das Referat für Bildung und Sport im Rahmen der BayKiBiG-Förderung bezuschusst. Darüber hinaus finanziert sich die Kindertagesstätte über die Beiträge der Eltern.

Bei finanziellen Engpässen erhält der Träger finanzielle Unterstützung von der Fundacion Arenales/Arenales-Stiftung in Spanien.

Des Weiteren besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft Elternbildung e. V. in Düren. Dies wird auf ehrenamtlicher Basis getätigt. Im Einzugsgebiet der Kindertagesstätte Zugspitze vernetzt sich der Träger mit Beratungs- und Therapieeinrichtungen, Frühförderung, Kindergärten und Grundschulen.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII hat ein Träger einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er

die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt und im Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung KinderReich gGmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 2015 zwar bereits seit drei Jahren tätig, jedoch erst seit September 2017 in der Praxis auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

Eine Anerkennung nach Absatz 1 steht im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe („können... anerkannt werden“). Sie ist zulässig, wenn der Träger eine juristische Person oder eine Personenvereinigung ist und die in den Nr. 1 bis 4 des § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt. Erfüllt ein Träger der freien Jugendhilfe diese Voraussetzungen und beantragt er die Anerkennung, wird der für die Anerkennung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe in seiner Ermessensentscheidung kaum entgegenstehende öffentlichen Interessen aufzeigen können (§ 39 Abs. 1 SGB I; § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X).

Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII liegen vor.

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

In der Satzung der Gesellschaft (Anlage 3) heißt es unter § 2 Abs. 1:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kindertagesstätten als Zweckbetrieb im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“, § 2 Abs. 2: „[...] Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Weltbildes.“ und unter Abs. 3: „Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:

- a) durch Gründung, Aufbau und Betreiben von Kindertagesstätten für Kinder von bis zu sechs Lebensjahren und Schulen - auch im Rahmen von Ganztagschulen mit Mittags- und Nachmittagsbetreuung einschließlich - die bis zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife führen, sowie der Bereitstellung von finanziellen Mitteln hierzu;
- b) die Beratung von Eltern über die Möglichkeiten des Unterrichts, der Erziehung und Bildung im Rahmen von Seminaren, Workshops, Vorträgen und vergleichbaren Veranstaltungen zu informieren;
- c) die Schulung und Fortbildung von Personen im pädagogischen und verwaltungsorganisatorischen Bereich, sowie die Bereitstellung von Mitteln dazu;
- d) die Herausgabe von Publikationen zu Pädagogik und Ethik.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Die Gesellschaft ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

zu leisten (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 bzw. Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“, das die Landeshauptstadt München vergibt, zu verstehen. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist gemäß Art. 33 Abs. 5 Satz 1 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung „KinderReich gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Referat für Bildung und Sport
z.K.

Am

I.A.